

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

ÜBERLASSUNG VON ZEITARBEITSKRÄFTEN ÜBER EINE AGENTUR (ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG)

1 ANWENDUNG

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für alle von der Gesellschaft (Entleiher i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, „AÜG“) zum Zwecke der Überlassung von Personal ausgestellten Bestellungen, soweit dieses Personal über eine als Auftragnehmer fungierende Agentur überlassen wird („Arbeitnehmerüberlassung“).
- 1.2 Die allgemeinen Bestimmungen oder Bedingungen des Auftragnehmers, auf die in Angeboten, in Auftragsbestätigungen, in Rechnungsdokumenten oder sonstigen Korrespondenzen verwiesen wird, finden keine Anwendung, sofern nichts anderes mit der Gesellschaft ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart und von allen Vertragsparteien unterzeichnet wurde.
- 1.3 Die in der Bestellung aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Vertragsbedingungen, vorbehaltlich jedoch, dass bei einer beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen eine solche Änderung nur dann wirksam wird, wenn diese ausdrücklich als solche in der Bestellung vermerkt ist und klar auf den jeweiligen entsprechend zu ändernden Artikel der Vertragsbedingungen verwiesen wird. Sollte ein solcher Verweis nicht ausdrücklich beinhaltet sein, haben im Falle eines Konflikts zwischen Bestellung und Vertragsbedingungen diese Vertragsbedingungen Vorrang.

2 DEFINITIONEN

- 2.1 Verbundenes Unternehmen: jedes Unternehmen, das eine Partei direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr oder zusammen mit ihr direkt oder indirekt kontrolliert wird. Eine Kontrolle durch ein anderes Unternehmen besteht, wenn die mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien eines Unternehmens oder mit Stimmrecht verbundene Anteile an einem Unternehmen direkt oder indirekt zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum oder unter der Kontrolle eines anderen Unternehmens stehen.
- 2.2 Gesellschaft: die im Vertrag als bestellende Partei ausdrücklich benannte Rechtsperson, die in eigenem Namen bzw. für und im Namen der Lizenzgruppe handelt.
- 2.3 Gruppe der Gesellschaft: die Gesellschaft, die Lizenzgruppe und alle ihre Mitglieder, ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen und die sonstigen Auftragnehmer der Gesellschaft und deren Auftragnehmer und Subunternehmer (nicht inbegriffen sind jedoch die Mitglieder der Gruppe eines Auftragnehmers), die Mitarbeiter, die bei den genannten Rechtspersonen beschäftigt sind oder von ihnen beauftragt wurden, und Sonstige, deren Dienstleistungen von der Gesellschaft und von den Eingeladenen der Gesellschaft genutzt werden.
- 2.4 Vertreter der Gesellschaft: die Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß Artikel 5.1 ernannt ist.

- 2.5 Vertragsbedingungen: dieses Dokument, das die für die Leistungen maßgeblichen Bestimmungen und Bedingungen enthält.
- 2.6 Vertrag: die von den Parteien zu treffende Vereinbarung in Bezug auf die Leistungen gemäß diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und der zugehörigen Bestellung.
- 2.7 Auftragnehmer: das im Vertrag als Leistungsschuldner genannte Unternehmen.
- 2.8 Vertreter des Auftragnehmers: die Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt gemäß Artikel 5.1 ernannt wird.
- 2.9 Gruppe des Auftragnehmers: der Auftragnehmer, seine Verbundenen Unternehmen, die an der Erbringung der Leistungen beteiligt sind, sein(e) Subunternehmer und ihre Auftragnehmer und deren Subunternehmer, die Beteiligten eines Joint Ventures oder einer ähnlichen Partnerschaft, die an der Erbringung der Leistungen mitwirken, und die von den genannten Rechtspersonen beschäftigten oder beauftragten Mitarbeiter.
- 2.10 Tag: ein folgender Kalendertag, soweit nichts anderes festgelegt ist.
- 2.11 Höhere Gewalt: Ereignisse oder Umstände, die von der betroffenen Partei nicht beeinflusst werden können und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren, so dass weder das Ereignis oder der Umstand selbst noch seine Folgen nach vernünftigem Ermessen abwendbar waren.
- 2.12 Lizenzgruppe(n): die (jeweils) an der/den Lizenz/en oder an sonstigen von Gesellschaft betriebenen Joint Ventures Beteiligten, für welche der Auftragnehmer die Leistungen erbringt.
- 2.13 Personal: das der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages vom Auftragnehmer überlassene Personal.
- 2.14 Bestellung(en): dasjenige Dokument, das von der Gesellschaft zur Einleitung der Leistungserbringung gemäß Artikel 0 herausgegeben wird, auch in Form mehrerer Dokumente oder einer elektronischen Bestellung bzw. mehrerer elektronischer Bestellungen.
- 2.15 Drittpartei: jede Partei, die nicht Mitglied der Gruppe der Gesellschaft oder der Gruppe des Auftragnehmers ist.
- 2.16 Leistung: Bereitstellung und Überlassung von Personal durch den Auftragnehmer an die Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen des Vertrages, einschließlich aller mit dieser Personal-Überlassung verbundenen Dienstleistungen.
- 2.17 Arbeitsort: alle Orte, an denen die Gesellschaft das Personal mit der Leistung beauftragen darf.

3 BESTELLUNG

- 3.1 Die Gesellschaft bestellt die Leistungen je nach Bedarf und gibt dazu Bestellungen heraus.
- 3.2 Jede Bestellung muss in Schriftform erfolgen, ist ausdrücklich als Arbeitnehmerüberlassung zu bezeichnen und muss auf einem vorgegebenen nummerierten Formular unter Bezugnahme auf die Vertragsnummer erteilt werden.
- 3.3 Jede Bestellung muss in Schriftform die vollständigen Namen aller Personen enthalten, die als Teil des Personals im Rahmen dieser Bestellung überlassen werden sollen.
- 3.4 Der Auftragnehmer gibt in jeglicher Korrespondenz mit der Gesellschaft sowie bei der Rechnungsstellung gemäß Artikel 11.2.2 die Vertragsnummer und die Bestellnummer an.
- 3.5 Diese Vertragsbedingungen schließen alle sonstigen allgemeinen oder speziellen Geschäftsbedingungen aus, die der Auftragnehmer durchsetzen oder in den Vertrag zwischen den Parteien aufnehmen möchte, oder die durch Gesetz, Handelsbrauch, Gepflogenheiten oder Geschäftspraktiken impliziert werden könnten, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien, die ausdrücklich durch eine schriftliche Ergänzung in diesen Vertrag aufgenommen wurden.

4 LIEFERVERPFLICHTUNG DES AUFTRAGNEHMERS UND VERPFLICHTUNG DER GESELLSCHAFT ZUR ANWENDUNG DES VERTRAGS

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistung entsprechend den von der Gesellschaft in der Bestellung festgelegten Vorgaben oder Aufträgen gemäß den in diesem Vertrag enthaltenen Bedingungen zu erbringen.
- 4.2 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Mindestanzahl von Arbeitskräften für sich tätig werden zu lassen, es sei denn dies wird in einer Bestellung festgelegt.
- 4.3 Der Auftragnehmer fungiert nicht als ausschließlicher Personaldienstleister für die Gesellschaft und die Gesellschaft hat das Recht, andere Auftragnehmer zu nutzen, um Personal oder Personalkategorien während der Laufzeit dieses Vertrages zu leasen, soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5 VERTRETER DER PARTEIEN

- 5.1 Vor Beginn der Leistungen ernennt jede Partei einen Vertreter, der für die Abwicklung des Vertrags verantwortlich ist. Ein Vertreter kann bestimmte Aufgaben einer oder mehreren von ihm ernannten Personen übertragen. In diesem Fall wird der Vertreter der anderen Partei schriftlich über die dieser Person oder diesen Personen übertragenen Vollmacht benachrichtigt.
- 5.2 Der Vertreter der Gesellschaft sowie alle von ihr bevollmächtigten Personen haben Zutritt zu den vom Auftragnehmer bereitgestellten Personal und das Recht dieses Personal Inspektionen und Prüfungen zu unterziehen, die unter anderem Qualifikationen und Erfahrung betreffen, und der Auftragnehmer

stellt jegliche Mittel und Unterstützung zur Einholung des Zutrittsrechts und zur Durchführung der Inspektionen und Prüfungen bereit.

- 5.3 Die Gesellschaft kann den Vertreter der Gesellschaft jederzeit ändern und benachrichtigt den Auftragnehmer schriftlich über alle Änderungen.
- 5.4 Der Auftragnehmer darf nicht grundlos den Vertreter des Auftragnehmers oder eine Person, die der Vertreter des Auftragnehmers mit Aufgaben betraut hat, ohne die schriftliche Genehmigung der Gesellschaft ändern, die jedoch nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf.

6 ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

6.1 Allgemeine Pflichten

- 6.1.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen und organisiert die Bereitstellung von qualifiziertem, ausgebildetem und kompetentem Personal ebenso sorgfältig wie fach- und vertragsgerecht und er geht dabei mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, die von einem angesehenen internationalen Auftragnehmer, der über einschlägige Erfahrungen bezüglich der vertraglich auszuführenden Leistungen verfügt, erwartet werden können. Als Teil dieser Leistungserbringung verpflichtet sich der Auftragnehmer:
 - a) die Sicherheit seiner Leistung in jeder Hinsicht zu gewährleisten, um Leben, Gesundheit, Wohlbefinden, Besitz und Umwelt zu schützen, und
 - b) mit der Gesellschaft, dem Vertreter der Gesellschaft und den von ihm gemäß Artikel 5 ernannten Personen sowie den anderen Auftragnehmern der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

6.2 Behördliche Anforderungen

- 6.2.1 Der Auftragnehmer muss sich laufend über alle anzuwendenden Gesetze, einschließlich Regelungen, die von einer Regierung oder einer Aufsichtsbehörde mit Zuständigkeit für die Leistungen und insbesondere für Personalüberlassung erlassen werden, über Anforderungen und Anordnungen von Behörden sowie über alle anzuwendenden Tarifverträge und Lohnvereinbarungen informieren und diese beachten und erfüllen.
- 6.2.2 Der Auftragnehmer muss alle Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind und im Namen des Auftragnehmers erlangt werden müssen oder können, rechtzeitig erlangen und dafür sorgen, dass sie gültig bleiben. Auf Verlangen des Auftragnehmers leistet die Gesellschaft dabei jegliche notwendige Unterstützung, soweit die Gesellschaft dazu nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist.
- 6.2.3 Die Gesellschaft kann verlangen, dass der Auftragnehmer der Gesellschaft die jeweiligen von der Gesellschaft bei den Behörden einzureichenden Informationen über die Leistungen und über die Gruppe des Auftragnehmers vorlegt.

6.3 Unterauftragsvergabe

- 6.3.1 Der Auftragnehmer nutzt kein von Unterauftragnehmern überlassenes Personal als Personal für diesen Vertrag. Der Auftragnehmer darf nur mit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die jedoch nicht grundlos zurückgehalten oder verzögert werden darf, irgendeinen Teil der Leistungen

auf andere Weise an Unterauftragnehmer vergeben.

6.4 **Das Personal**

- 6.4.1 Jegliches für die Leistungen eingesetztes Personal muss für die von ihm durchzuführenden Tätigkeiten ordnungsgemäß qualifiziert, befähigt und kompetent sein. Der Auftragnehmer muss alle einschlägigen Qualifikationen des Personals überprüfen. Er muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass das Personal gemäß den bestehenden Gesetzen und Verordnungen eine entsprechende Sicherheitsschulung absolviert hat und ärztlich untersucht wurde. Aus Sicherheitsgründen muss das gesamte Personal über gute Deutschkenntnisse verfügen.
- 6.4.2 Der Auftragnehmer darf nur solche Personen als Personal einsetzen, für die er einen Originalauszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis) ohne Eintragungen besitzt. Dieses Zeugnis ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Gesellschaft bereitzuhalten und regelmäßig, bei Verdacht auf relevante Eintragungen unverzüglich, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu aktualisieren und bei den zuständigen Behörden einzuholen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer diesen der Gesellschaft noch am selben Tag (ggf. per Fax) vorzulegen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat die Gesellschaft ihr Verlangen zu begründen. Kann der Auftragnehmer für eine als Personal eingesetzte Person keinen aktuellen Auszug vorlegen, ist die Gesellschaft berechtigt, den Austausch dieser Person auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen.
- 6.4.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jegliches unter diesem Vertrag bereitgestellte Personal beim Auftragnehmer auf der Basis eines permanenten Arbeitsvertrags beschäftigt ist. Der Auftragnehmer zahlt alle dem Personal zustehenden Vergütungen und Arbeitgeberleistungen jeglicher Art. Der Auftragnehmer gilt als unabhängiger Auftragnehmer und stellt in jeder Hinsicht sicher, dass die Gesellschaft nicht als der Arbeitgeber des Personals betrachtet wird, auch wenn das Personal auf Anweisungen der Gesellschaft als integrierter Teil der Organisation der Gesellschaft und/oder am Arbeitsort der Gesellschaft arbeitet. Vor Beginn des Einsatzes informiert der Auftragnehmer jede Person, die als Personal eingesetzt werden soll, darüber, dass sie oder er von der Gesellschaft als Leiharbeitnehmer eingestellt wird und was die Folgen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind.
- 6.4.4 Der Auftragnehmer ist ausschließlich verantwortlich für alle Gehaltszahlungen und andere wirtschaftliche Leistungen und Auflagen, die in Zusammenhang mit seinem Personal fällig werden, einschließlich unter anderem die Zahlung von Steuern und Arbeitnehmerbeiträgen für das Personal, und er befolgt genau die in Artikel 12 beschriebenen Vorschriften.
- 6.4.5 Der Auftragnehmer darf nur solche Personen als Teil des Personals einsetzen, die in einer für den jeweiligen Einsatzzeitraum gültigen Bestellung in Schriftform ausdrücklich mit vollem Namen genannt sind.
- 6.4.6 Im Hinblick auf die Haftung der Gesellschaft für die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer des Personals gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV und § 42d EStG verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Gesellschaft auf dessen Verlangen jederzeit Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der

Lohnsteuer an die zuständigen Einzugsstellen oder Finanzämter vorzulegen. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der Auftragnehmer ferner verpflichtet, der Gesellschaft eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bürgschaftserklärung einer europäischen Großbank in Höhe von mindestens [XXX] EUR zur Absicherung der sich aus § 28e Abs. 2 SGB IV, § 42d EStG und § 13 MiLoG ergebenden Haftungsrisiken zu stellen. Wird die Gesellschaft nach § 28e Abs. 2 SGB IV, § 42d EStG und/oder § 13 MiLoG in Anspruch genommen, ist die Gesellschaft bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung durch den Auftragnehmer berechtigt, 35 % der dem Auftragnehmer geschuldeten Vergütung einzubehalten, und die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen Anteil mit schuldbefreiender Wirkung an die Inkassostellen abzuführen. Zahlt die Gesellschaft die Vergütung ohne Abzug, obwohl die Bescheinigungen für den betreffenden Zeitraum nicht vorliegen, ist die Gesellschaft berechtigt, einen Betrag in Höhe von 35 % der gezahlten Vergütung von den Folgerechnungen einzubehalten und kann diesen Anteil gegen Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen direkt an die Inkassostellen oder an den Auftragnehmer auszahlen, ohne dazu verpflichtet zu sein. Stellt die Gesellschaft fest oder weist der Auftragnehmer nach, dass die Einbehalte die bereits geltend gemachten und noch drohenden Ansprüche nach § 28e Abs. 2 SGB IV, § 42d EStG und/oder § 13 MiLoG übersteigen, hat die Gesellschaft den Differenzbetrag an den Auftragnehmer zu zahlen.

- 6.4.7 Jegliches Personal wird vor seinem Einsatz von der Gesellschaft genehmigt und der Auftragnehmer darf Personal nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft ersetzen oder abziehen. Eine im Austausch für eine Arbeitskraft eingestellte Person arbeitet auf Kosten des Auftragnehmers mit der zu versetzenden oder auszutauschenden Person eine Übergangszeit lang zur Zufriedenheit der Gesellschaft, jedoch nicht bevor der Auftragnehmer und die Gesellschaft eine Änderung der betreffenden Bestellung unterzeichnet haben, in der der vollständige Name des Ersatzpersonals angegeben ist.
- 6.4.8 Bevor der Gesellschaft Personal zugewiesen wird, informiert der Auftragnehmer die Gesellschaft über die jeweiligen Urlaubszeiten, die dem Personal zustehen und die in den Zeitraum fallen, während der eine Arbeitskraft der Gesellschaft zugeteilt ist. Weitere Urlaubszeiten während der Einsatzdauer werden vom Auftragnehmer nur mit der vorherigen Genehmigung durch die Gesellschaft gewährt. Für die entsprechend den obigen Bestimmungen gewährten Urlaubszeiten oder im Falle von Fehlzeiten aufgrund von Krankheit oder sonstigen Abwesenheitsgründen stellt der Auftragnehmer, soweit die Gesellschaft ihn nicht gegenteilig anweist, einen qualifizierten Ersatz bereit, jedoch nicht bevor der Auftragnehmer und die Gesellschaft eine Änderung der betreffenden Bestellung unterzeichnet haben, in der der vollständige Name des Ersatzpersonals angegeben ist.
- 6.4.9 Gibt das Verhalten oder die Leistung der jeweiligen Arbeit einer Arbeitskraft Grund zur Beanstandung oder ist eine Arbeitskraft nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft für die Erbringung der Leistungen nicht geeignet, so muss der Auftragnehmer die betreffende Arbeitskraft auf Verlangen der Gesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten ersetzen, jedoch nicht bevor der Auftragnehmer und die Gesellschaft eine Änderung der betreffenden Bestellung unterzeichnet haben, in der der vollständige Name

des Ersatzpersonals angegeben ist.

- 6.4.10 Die Gesellschaft hat das Recht nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen das Überlassungsverhältnis einer Arbeitskraft durch Mitteilung gegenüber dem Auftragnehmer mit einer Frist von 14 Tagen zu beenden.
- 6.4.11 Sollte jedoch ein Grund vorliegen, hat die Gesellschaft das Recht das Überlassungsverhältnis zu einer Arbeitskraft fristlos zu beenden. Ein solcher Grund steht in Zusammenhang mit einem Anlass, aus dem der Auftragnehmer das Recht hätte, das Beschäftigungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist (außerordentlich oder auf sonstige Weise) oder durch fristlose Kündigung oder entsprechend sonstiger gegebenenfalls in geltenden Gesetzen vorgesehenen Bestimmungen zu beenden. Dieses Recht findet immer Anwendung, wenn die Arbeitskraft unentschuldigt vom Arbeitsort fernbleibt.
- 6.4.12 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass jegliches Personal die geltenden Gesetze, einschließlich Einwanderungsgesetze, einhält und gegebenenfalls über eine gültige Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung als Leiharbeitnehmer und für den vertraglich vorgesehenen Arbeitszeitraum verfügt und in Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses ist, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsort notwendig ist. Nähere Informationen zu den einzelnen Arbeitserlaubnissen sind der Gesellschaft noch vor Aufnahme der Arbeiten durch die betreffende Arbeitskraft vorzulegen.
- 6.4.13 Das Personal muss der Gesellschaft regelmäßig die Erfassung der von ihm geleisteten Arbeitsstunden zur Gegenzeichnung und Genehmigung vorlegen.
- 6.4.14 Jegliches Personal muss vor Beginn der Beschäftigung eine Vertraulichkeitsvereinbarung in der von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form unterzeichnen.
- 6.4.15 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Personal die Verfahren und Anweisungen der Gesellschaft einhält, alle an den Arbeitsorten, an denen das Personal seine Leistungen erbringt, geltenden Vorschriften beachtet, einschließlich unter anderem Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten, und dass das Personal die sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten erfüllt.
- 6.4.16 Personal, das gemäß den geltenden lokalen Gesetzen in Vollzeit Leistungen für die Gesellschaft erbringt, darf für kein anderes Unternehmen als die Gesellschaft tätig sein. Im Falle von Personal, das nicht in Vollzeit für die Gesellschaft tätig ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Gesellschaft informiert wird, bevor das Personal Leistungen für andere Unternehmen erbringt. Jegliche Leistungen für andere Unternehmen werden an einem Ort außerhalb des Arbeitsortes der Gesellschaft und ohne die Zuhilfenahme von Ressourcen, Vermögenswerten oder Dienstleistungen, die dem Personal am Arbeitsort zur Verfügung stehen, erbracht und es dürfen keine Leistungen für andere Unternehmen erbracht werden, wenn diese Leistungen Bereiche betreffen, in denen für das andere Unternehmen möglicherweise ein Interessenkonflikt mit der Gesellschaft besteht, einschließlich unter anderem Leistungen in Zusammenhang mit Vermögenswerten, an denen die Gesellschaft Beteiligungen besitzt und/oder Beschaffungsprozesse, an denen das Unternehmen beteiligt ist.
- 6.4.17 Vorbehaltlich Artikel 13.2 stellt der Auftragnehmer sicher, dass sein gesamtes

an den Leistungen beteiligtes Personal zu Bedingungen gemäß den Vorschriften des lokalen Arbeitsrechts und den Grundsätzen der Gleichbehandlung, jedoch mindestens zu den Bedingungen der für den Vertrag geltenden Gesetze oder entsprechend sonstiger im Vertrag festgelegter Bedingungen beschäftigt ist. Die Gesellschaft stellt dem Auftragnehmer auf dessen Wunsch in Zusammenhang mit jeder Bestellung alle für den Auftragnehmer zur Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung notwendigen Informationen bereit und versorgt den Auftragnehmer außerdem auf dessen Wunsch mit Unterlagen zu den jeweiligen Beschäftigungsbedingungen der Gesellschaft.

- 6.4.18 Der Auftragnehmer garantiert, dass jede Person, die er als Personal einsetzt, in den letzten drei Monaten vor der Überlassung nicht für die Gruppe der Gesellschaft tätig war und in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung nicht bei der Gruppe der Gesellschaft angestellt war.

7 QUALITÄTSSICHERUNG, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ UND SICHERHEIT

- 7.1 Der Auftragnehmer muss alle geltenden anerkannten Sicherheitsvorschriften und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung, zum Umwelt- und Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit (HSE), einschließlich, sofern zutreffend, der internationalen Standards der Öl- und Gasindustrie (hier die „Regeln zur Rettung von Menschenleben“), die ISO-Normen für die Öl- und Gasindustrie oder vergleichbare Normen beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen sicherheitsorientiert zu erbringen und die Sicherheitsvorschriften der Gesellschaft, die auf der Website von Wintershall Dea unter www.wintershalldea.com/de/supply-chain eingesehen werden können, zu beachten, einschließlich unter anderem HSE-Vorschriften für Auftragnehmer und alle anderen für die Leistungen zutreffenden oder sonstigen in der Bestellung aufgeführten Dokumente.
- 7.2 Der Auftragnehmer muss über ein etabliertes und dokumentiertes System für Gesundheit, Sicherheit und Qualitätssicherung gemäß den Anforderungen, die auf der Website unter www.wintershalldea.com/de/supply-chain veröffentlicht sind, verfügen. Er muss ein Qualitätssicherungssystem, das Elemente der Norm ISO 9000 ff. umfasst, oder ein gleichwertiges System einer vergleichbaren Norm nutzen.
- 7.3 Die Gesellschaft hat das Recht, die HSE- und Qualitätssicherungssysteme der Gruppe des Auftragnehmers einem Audit zu unterziehen und die Vornahme von Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers zu verlangen, wenn das System des Auftragnehmers von den vertraglichen Anforderungen abweicht. Die Gesellschaft unterrichtet den Auftragnehmer über diese Audits. Das Audit kann auf jeden Teil der Leistungen und ebenso auf den Arbeitsort ausgeweitet werden. Der Auftragnehmer muss bei diesem Audit die benötigte Unterstützung leisten.

8 ÄNDERUNGEN

- 8.1 Die Gesellschaft hat das Recht, Änderungen der Leistungen in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach vernünftigem Ermessen erwartbaren Umfang schriftlich anzuordnen. Änderungen der Leistungen können eine Erhöhung oder Verringerung der Menge oder eine Änderung der Natur, der Qualität, der Art, des Ortes oder der Ausführung der Leistungen oder eines Teils davon oder Änderungen der vereinbarten Dauer des Überlassungszeitraums des Personals umfassen.
- 8.2 Der Auftragnehmer darf keine Änderung durchführen, die sich auf den Preis oder die Lieferfrist auswirken kann, ohne dass die Gesellschaft diese Änderungen vorab schriftlich genehmigt hat. Führt der Auftragnehmer die Änderung ohne die Vorabgenehmigung der Gesellschaft durch, so hat er infolgedessen keinen Anspruch auf eine Preisanpassung oder Fristverschiebung.

9 DAUER

- 9.1 Die einzelnen Arbeitskräfte werden in der Gesellschaft über die in der Bestellung angegebene Dauer beschäftigt.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die einzelnen Arbeitskräfte in der Gesellschaft nicht länger als einen Zeitraum von achtzehn (18) aufeinanderfolgenden Monaten beschäftigt sind. Diese Arbeitskräfte werden dann vom Auftragnehmer entsprechend dem obigen Artikel 6.4 innerhalb eines Zeitraums von höchstens achtzehn (18) Monaten ab Beginn der Beschäftigung der einzelnen Arbeitskräfte bei der Gesellschaft ausgetauscht.

10 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

10.1 Kündigungsrecht der Gesellschaft

- 10.1.1 Die Gesellschaft hat das Recht, nach eigenem Ermessen und aus jeglichem Grund mit sofortiger Wirkung den Vertrag oder einen Teil davon durch eine schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu kündigen. In der Mitteilung ist das gewünschte Wirksamkeitsdatum der Kündigung anzugeben.

10.2 Auswirkungen der Kündigung

- 10.2.1 Im Falle einer Kündigung zieht der Auftragnehmer das betroffene Personal zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung entsprechend den in der Kündigung der Gesellschaft gemachten Angaben ab.
- 10.2.2 Der Auftragnehmer unternimmt nach Erhalt der Kündigung unverzüglich alle notwendigen Schritte zur Vermeidung unnötiger zusätzlicher Kosten.
- 10.2.3 Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für den Teil der gemäß dem Vertrag bis zum Wirksamkeitsdatum der Kündigung durchgeführten Leistungen. Alle Zahlungen erfolgen gemäß den Bestimmungen in Artikel 0.

11 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGEN UND PRÜFUNG

11.1 Vergütung

- 11.1.1 Die Gesellschaft vergütet den Auftragnehmer entsprechend den in der Bestellung festgelegten Bestimmungen, in denen die vereinbarten Tages- oder Stundensätze je nach Qualifikation, Ebene oder Einstufung oder ähnlichem festgelegt sind, sowie entsprechend einer Berechnung auf der Grundlage der vereinbarten Stundenanzahl pro Tag/Woche, mit der diese Arbeitskräfte beschäftigt sind.
- 11.1.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, handelt es sich bei den Überlassungssätzen um All-Inclusive-Zahlungen, die die tatsächlich während der üblichen Arbeitszeit erbrachten Leistungen, Lohnzulagen, Zuschläge, Reisespesen, Nebenkosten, Auslagen, Überstunden sowie Arbeit an Wochenenden und öffentlichen Feiertagen abdecken. Für Essenspausen werden keine Stundensätze gezahlt. Die Überlassungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.
- 11.1.3 Sollten Zusatzstunden in Betracht kommen (z. B. Überstunden, Wochenenden und Feiertage), müssen diese ausdrücklich als getrennter Überlassungssatz pro Stunde in der Bestellung aufgeführt werden, unter Angabe der zusätzlich zum Überlassungsbasisatz für jedes Szenario, wie Überstunden, Nacharbeit, Wochenendarbeit und Feiertagsarbeit, zahlbaren Zulagen. Alle zusätzlichen Kosten, die nicht ausdrücklich in der Bestellung aufgeführt sind, werden vor ihrem Entstehen dem Vertreter der Gesellschaft gemeldet und die Preise werden dann entsprechend vereinbart.

11.2 Rechnungsstellung

- 11.2.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, legt der Auftragnehmer der Gesellschaft nach Fertigstellung der Leistungen eine monatliche Rechnung vor, die sich auf den gesamten vertraglichen Leistungsumfang des vorangegangenen Monats bezieht. Die Rechnung wird an die Rechnungsadresse der Gesellschaft gesandt und weist Vertragsnummer und Bestellnummer sowie Angaben zu den erbrachten Leistungen und zum Personal, das die Leistungen während des Monats erbracht hat, aus und wird von allen maßgeblichen Dokumenten begleitet, einschließlich der genehmigten Arbeitszeiterfassungen des Personals. Die Rechnung muss den einschlägigen Rechnungsvorschriften des nationalen Steuerrechts, dem die in Rechnung gestellten Leistungen unterliegen, entsprechen.
- 11.2.2 Sämtliche Beträge, welche dem Auftragnehmer für erbrachte Leistungen geschuldet werden, sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der vertragsgerechten Leistungen in Rechnung zu stellen.

11.3 Zahlungen

- 11.3.1 Die Gesellschaft zahlt den Betrag, der dem Auftragnehmer geschuldet wird, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer korrekten Rechnung.
- 11.3.2 Die Gesellschaft ist zur Rücksendung von Rechnungen berechtigt, die nicht die in Artikel 0 oder im Vertrag festgelegten Anforderungen erfüllen.
- 11.3.3 Von allen Zahlungen können die folgenden Abzüge vorgenommen werden:
- a) Bereits geleistete Zahlungen an den Auftragnehmer hinsichtlich der von der

Rechnung betroffenen Leistungen.

- b) Die Teile der berechneten Beträge, die unzureichend dokumentiert oder auf sonstige Weise strittig sind, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft so bald wie angemessener Weise möglich angibt, welche Unterlagen als unzureichend angesehen werden und/oder was strittig ist.
- c) Alle vom Auftragnehmer an die Gesellschaft zahlbaren Beträge, vorausgesetzt jedoch, dass die Gesellschaft nach geltendem Recht berechtigt ist, solche Abzüge vorzunehmen. Sollte sich später herausstellen, dass die Gesellschaft zur Zahlung des einbehaltenen Betrages verpflichtet war, zahlt die Gesellschaft Zinsen entsprechend den in den geltenden nationalen und den Vertrag regelnden Gesetzen, die sich ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung der Rechnung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung berechnen. Sieht das geltende nationale Recht keine solchen Bestimmungen vor, werden die zu zahlenden Zinsen aus dem von der europäischen Zentralbank auf ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte in Euro angewendeten Zinssatz zuzüglich dreieinhalb Prozent errechnet.
- d) Die Gesellschaft zieht, sofern zutreffend, von allen Zahlungen, die dem Auftragnehmer vertragsgemäß geschuldet werden, alle Beträge ab, deren Abzug von einer Behörde verlangt wird.

11.3.4 Die Zahlung einer Rechnung durch die Gesellschaft ist nicht als Abnahme der unter dem Vertrag gelieferten Leistungen auszulegen, noch gilt sie als Verzicht auf die Rechte der Gesellschaft unter diesem Vertrag.

11.3.5 Sollte vereinbart worden sein, dass der Auftragnehmer eine Garantie abgibt, ist die Gesellschaft erst dann zur Leistung von Zahlungen verpflichtet, wenn der Auftragnehmer diese Garantie entsprechend den in der Bestellung festgelegten Anforderungen der Gesellschaft abgegeben hat.

11.4 **Buchprüfungen**

Die Gesellschaft hat das Recht, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten alle Bücher, Aufzeichnungen und Dokumente jeglicher Art bezüglich der vom Auftragnehmer gegenüber der Gesellschaft in Rechnung gestellten Beträge sowie der Einhaltung der vertraglichen Anforderungen durch den Auftragnehmer, einschließlich der Bestimmungen zu geltenden Mindestlöhnen, zu inspizieren.

12 **STEUERN UND STEUERBERICHTE**

12.1 **Allgemeine Anforderungen**

12.1.1 Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Bestellung ist der Auftragnehmer verantwortlich für die folgenden Zahlungen und schützt, verteidigt und entschädigt die Gesellschaft gegen:

- a) die Zahlung aller Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren und Beiträge (sowie aller diesbezüglichen Zinsen und Strafzahlungen), für die der Auftragnehmer aufgrund der Auferlegung durch eine zuständige staatliche Behörde verantwortlich ist, unabhängig davon ob sich diese unter Bezugnahme auf Löhne, Gehälter, Leistungen oder Ausgaben oder andere direkt oder indirekt an beim Auftragnehmer angestellte Personen entrichtete Vergütungen errechnen; und

- b) die Zahlungen aller Steuern, Zölle, Abgaben, Gebühren und Beiträge (sowie aller diesbezüglichen Zinsen und Strafzahlungen), einschließlich unter anderem Einnahmen, Gewinne, Gesellschaftssteuern und Steuern auf Kapitaleinnahmen, Umsatz- und Mehrwertsteuern, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, und jetzt oder später von einer befassen staatlichen Behörde mit zuständiger Rechtsprechung auferlegt oder erhoben werden und aus, in Bezug auf oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen; und
 - c) die Erfüllung aller staatlichen Verpflichtungen zur Einbehaltung oder Überweisung von erforderlichen Beträgen an die befassende staatliche Behörde der zuständigen Rechtsprechung, einschließlich unter anderem Einkommenssteuer, staatliche Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Gebühren, Sozialversicherungskosten, -abgaben und -beiträge, unabhängig davon, ob sich diese an den Löhnen, Gehältern oder sonstigen Vergütungen oder Leistungen bemessen, die an die bei der Gesellschaft beschäftigten Personen oder an Personen, die in Zusammenhang mit dem Vertrag für den Auftragnehmer Dienstleistungen erbringen, ausgezahlt werden.
- 12.1.2 Der Auftragnehmer stellt der Gesellschaft alle Informationen, die sich auf die vertraglichen Tätigkeiten beziehen, in dem Umfang zur Verfügung, in welchem die Gesellschaft sie benötigt, um den rechtmäßigen Informationsersuchen jeder befassen Behörde nachkommen zu können. Dazu gehören Nachweise der Zahlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern für die in der Gesellschaft beschäftigten Arbeitskräfte, einschließlich gegebenenfalls polizeilicher Führungszeugnisse.
- 12.1.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass er mit allen Berichtspflichten, die nach anzuwendendem Recht in Zusammenhang mit den Leistungen gegenüber Behörden zu erfüllen sind, vertraut ist und diesen nachkommt.
- 12.1.4 Der Auftragnehmer ist verantwortlich für alle Verluste, die dem Auftragnehmer aus der Nichterfüllung von Meldepflichten unter geltenden Gesetzen entstehen, und bewahrt und verteidigt die Gesellschaft gegen solche Verluste und entschädigt sie und hält sie schadlos.
- 12.1.5 Der Auftragnehmer bewahrt und verteidigt die Gesellschaft gegen und entschädigt sie für alle Abgaben, Gebühren, Beiträge und Steuern der in diesem Artikel 12 genannten Art sowie alle diesbezüglichen Zinsen oder Strafzahlungen, die eine befassende Behörde gegenüber dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit dem Vertrag erheben könnte, und alle in diesem Zusammenhang entstehenden angemessenen Kosten.
- 12.1.6 Sollte die Gesellschaft eine Aufforderung zur Zahlung von Abgaben, Gebühren, Beiträgen oder Steuern der in diesem Artikel 12 genannten Art sowie von diesbezüglichen Zinsen oder Strafzahlungen erhalten, unabhängig davon, ob sich diese auf den Auftragnehmer oder eine andere Person, die bei diesem beschäftigt ist oder für diesen in Zusammenhang mit dem Vertrag Leistungen erbringt, beziehen, informiert die Gesellschaft unverzüglich den Auftragnehmer, der gemeinsam mit der Gesellschaft angemessene Anstrengungen unternimmt, um gegen diese Zahlungen wirksamen Einspruch einzulegen. Falls die Gesellschaft rechtskräftig zur Leistung dieser Zahlungen verpflichtet ist, kann die Gesellschaft diese Beträge sowie alle in diesem

Zusammenhang entstandenen Kosten vom Auftragnehmer zurückfordern und der Auftragnehmer zahlt innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung von der Gesellschaft diesen Betrag an die Gesellschaft oder die Gesellschaft ist berechtigt, diese Beträge von allen gegenüber dem Auftragnehmer fälligen oder künftig fälligen Beträgen abzuziehen.

13 ARBEITSWEISE UND LIZENZIERUNG ALS PERSONALDIENSTLEISTER

13.1 Allgemein

13.1.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass er im Einklang mit allen geltenden Gesetzen über eine gültige und unbefristete Erlaubnis zur wirtschaftlichen Bereitstellung dieser Zeitarbeitskräfte (Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, § 1 Abs. 1 S. 1 AÜG) verfügt und er stellt sicher, dass diese Erlaubnis auch für die Dauer dieses Vertrages ihre Gültigkeit behält. Der Auftragnehmer stellt der Gesellschaft eine Kopie der Erlaubnis zur Verfügung. Die Kopie der Erlaubnis ist dem Vertrag als Anlage [X] beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich über alle Änderungen der Erlaubnis zu informieren.

Der Auftragnehmer entschädigt die Gesellschaft gegen alle Ansprüche des Personals des Auftragnehmers aufgrund von Verstößen gegen die Pflichten des Auftragnehmers, für Beschäftigungsbedingungen zu sorgen, die den Prinzipien der Gleichstellung oder entsprechenden oder ähnlichen Prinzipien der für die Bereitstellung des Personals zuständigen Gesetzgebung entsprechen, sowie gegen alle sonstigen Kosten oder Ansprüche aufgrund der Nichteinhaltung sonstiger geltender Gesetze in Zusammenhang mit Personalüberlassung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet unter anderem für alle gegenüber der Gesellschaft vorgebrachten, geltend gemachten oder ihr auferlegten Gehälter, sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, geltende Bonuszahlungen, Urlaubsgelder, Strafen, Sanktionen, Klagen und Maßnahmen sowie für der Gesellschaft auf der Grundlage einer gesetzlich vorgeschriebenen Gesamthaftung entstandenen Kosten und für alle anderen dem Unternehmen entstandenen Kosten.

13.2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

13.2.1 Der Auftragnehmer erklärt und garantiert, dass die Arbeitsverhältnisse aller als Personal eingesetzter Personen dem geltenden Tarifvertrag, im Sinne des AÜG unterliegen, und dass die Vergütung für jede Arbeitskraft, die als Teil des Personals unter diesem Vertrag beauftragt wurde, für die Dauer ihrer Überlassung an die Gesellschaft mindestens dem tariflich vereinbarten Satz entspricht und ihr gegebenenfalls zusätzlich entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die wichtigsten Beschäftigungsbedingungen gewährt werden, einschließlich eines Gehalts entsprechend einem vergleichbaren Mitarbeiter der Gesellschaft am Arbeitsort der Gesellschaft.

13.2.2 Die Gesellschaft ist ein Mitglied des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. und wendet einen gesellschaftsweiten Tarifvertrag an, der auf Tarifverträgen der IG Bergbau, Chemie und Papier basiert. Die für den IGZ-Sektor spezifische Ergänzungsleistung für die Chemieindustrie findet für die Gesellschaft keine Anwendung.

13.2.3 Für die langfristige Überlassung von Personal gewährt der Auftragnehmer der Arbeitskraft gleiche Entlohnung vom 10. Monat der Überlassung an die

Gesellschaft. Zu diesem Zweck informiert die Gesellschaft den Auftragnehmer über die geltende Entlohnung im Sinne des AÜG für einen vergleichbaren Mitarbeiter der Gesellschaft. Die daraus entstehenden Preise werden abhängig von der jeweiligen Qualifikation auf der Basis der gleichen Entlohnung des überlassenen Personals zuzüglich eines „Auftragnehmerzuschlags“ berechnet, der in der Bestellung als Prozentsatz festgelegt wird. Sollte vorab kein „Auftragnehmerzuschlag“ vereinbart worden sein, wird ein angemessener Zuschlag ausgehandelt und auf die auf dem Prinzip der Entgeltgleichheit basierende Vergütung aufgeschlagen.

13.2.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich, das Personal über zu besetzende Stellen zu informieren.

14 VERTRAGSVERLETZUNG

14.1 Versäumnis des Auftragnehmers

14.1.1 Sollte der Auftragnehmer das Personal nicht im vereinbarten Zeitrahmen bereitstellen, oder falls das Personal des Auftragnehmers unrechtmäßig von dem ihm zugewiesenen Arbeitsort fernbleibt, ist der Auftragnehmer zur Zahlung von Vertragsstrafen gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

14.1.2 Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in der Bestellung zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe, die das 7,5-fache des Stundensatzes beträgt, oder alternativ den einfachen Tagessatz pro Person pro angefangenen Arbeitstag, um den der Auftragnehmer in Verzug ist oder an dem das Personal der Arbeit fern bleibt. Die Vertragsstrafe unter dem Vertrag darf jedoch nicht mehr als 15 % des vertraglichen Gesamtwerts betragen.

14.1.3 Entsteht der Verzug oder die Fehlzeit aufgrund grober Fahrlässigkeit oder absichtlichem Fehlverhalten von Seiten des Auftragnehmers oder einer Person, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, kann die Gesellschaft anstelle der Vertragsstrafe Entschädigung für die aufgrund des Verzugs oder der Fehlzeit erlittenen Verluste geltend machen. Der Auftragnehmer haftet nicht für der Gesellschaft entstandene indirekte Verluste (siehe Artikel 14.8).

14.1.4 Falls Personal für die Erbringung der Leistungen nicht qualifiziert oder kompetent ist, sittenwidrig arbeitet oder die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht erfüllt, tauscht der Auftragnehmer auf Wunsch der Gesellschaft das Personal auf eigene Kosten aus und für die Gesellschaft besteht keine Verpflichtung, den Auftragnehmer für die Überlassung des abgelehnten Personals zu entschädigen. Die Gesellschaft hat das Recht, Schadensersatz für die als Folge der oben beschriebenen Umstände erlittenen Verluste geltend zu machen.

14.2 Kündigung aufgrund eines Versäumnisses durch den Auftragnehmer

14.2.1 Die Gesellschaft hat das Recht, den Vertrag oder Teile davon mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dem Auftragnehmer eine wesentliche Verletzung seiner vertraglichen Pflichten angelastet wird, oder wenn der Gesellschaft die Zahlung der vertraglich zugelassenen maximalen Vertragsstrafe zusteht.

14.2.2 Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftragnehmer insolvent wird, Konkurs anmeldet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern eingeht, Liquidationsverfahren einleitet oder allgemein die

Zahlungen seiner fällig gewordenen Schulden einstellt.

14.3 Auswirkungen der Kündigung aufgrund einer Vertragsverletzung

14.3.1 Wenn der Vertrag oder Teile davon gemäß Artikel 14.2 gekündigt wird, entschädigt die Gesellschaft den Auftragnehmer nur für die Teile der Leistungen, die tatsächlich durchgeführt wurden, abzüglich aller Beträge, zu deren Einbehaltung die Gesellschaft gemäß diesem Vertrag berechtigt ist.

14.3.2 Bei Kündigung des Vertrags oder Teilen davon ist die Gesellschaft außerdem berechtigt, für andere Vertragsverletzungen laut dem Gesetz Ansprüche geltend zu machen und Schadensersatz zu fordern.

14.4 Vertragsverletzung durch die Gesellschaft

14.4.1 Bei Zahlungsverzug durch die Gesellschaft gemäß Artikel 0 zahlt die Gesellschaft Zinsen gemäß den Bestimmungen hinsichtlich Zahlungsverzug der auf den Vertrag anwendbaren geltenden Landesgesetze, oder in Ermangelung solcher Bestimmungen, gemäß dem von der europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte in Euro angewendeten Zinssatz, plus dreieinhalb Prozent, es sei denn der Verzug ist auf unzureichende Rechnungsdokumentation von Seiten des Auftragnehmers zurückzuführen und die Gesellschaft hat den Auftragnehmer darüber unverzüglich informiert.

15 HÖHERE GEWALT

15.1 Auswirkungen Höherer Gewalt

15.1.1 Eine Partei hat eine vertragliche Pflicht nicht verletzt, soweit sie nachweisen kann, dass die Pflichterfüllung auf Grund höherer Gewalt nicht möglich war. Für die infolge der höheren Gewalt entstandenen Kosten kommen die Parteien jeweils selbst auf.

15.1.2 Ist die Leistungserbringung oder die Nutzung des Personals durch die Gesellschaft auf Grund höherer Gewalt gestört, so wird die Bezahlung für die Leistung, einschließlich die Bezahlung für die Überlassung von Personal, ausgesetzt.

15.1.3 Eine von höherer Gewalt betroffene Partei unternimmt alle angemessenen Anstrengungen zur Minimierung der Auswirkungen höherer Gewalt auf die Erfüllung dieses Vertrages und nimmt die Erfüllung des Vertrags so bald wie möglich nach Beseitigung der Umstände höherer Gewalt wieder auf.

15.2 Mitteilung

15.2.1 Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei informiert die andere Partei so bald wie möglich über die Situation höherer Gewalt. Diese Mitteilung beinhaltet auch den Grund für den Verzug und dessen voraussichtliche Dauer.

16 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

16.1 Haftung gegenüber Dritten

16.1.1 Der Auftragnehmer muss die Gruppe der Gesellschaft vor allen Ansprüchen aus Verlusten und Schäden, die einer Drittpartei in Verbindung mit dem Vertrag entstanden sind, bewahren, sie gegen diese verteidigen, schadlos halten und

freistellen, soweit die Verluste oder Schäden durch eine Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung durch die Gruppe des Auftragnehmers (im Sinne gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen) verursacht wurden.

16.1.2 Die Gesellschaft muss die Gruppe des Auftragnehmers vor allen Ansprüchen aus Verlusten und Schäden, die einer Drittpartei in Verbindung mit den Leistungen entstanden sind, bewahren, sie gegen diese verteidigen, schadlos halten und freistellen, soweit die Verluste oder Schäden durch eine Fahrlässigkeit oder Pflichtverletzung durch die Gruppe der Gesellschaft (im Sinne gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen) verursacht wurden.

16.2 Mitteilung über eingegangene Ansprüche

16.2.1 Die Parteien informieren einander unverzüglich über die andere Partei betreffende Ansprüche. Die für die Regulierung eines Anspruchs verantwortliche Partei reguliert den Anspruch nach Möglichkeit.

16.2.2 Die Parteien lassen einander sonstige Informationen und andere für die Regulierung des Anspruchs benötigte Unterstützung zukommen.

16.3 Versicherung

16.3.1 Die Gesellschaft schließt die Versicherungen, zu deren Abschluss sie durch geltende Gesetze und Bestimmungen verpflichtet ist, ab und unterhält diese.

16.3.2 Der Auftragnehmer schließt auf eigene Kosten eine Versicherung zur Abdeckung seiner Haftpflichten unter diesem Vertrag ab.

16.3.3 Die Versicherungen des Auftragnehmers werden bei erstklassigen Versicherungsgesellschaften und zu den besten auf dem Markt verfügbaren Versicherungsbedingungen abgeschlossen.

16.3.4 Die Versicherungen sind mit Beginn der Leistungen in Kraft und behalten ihre Wirksamkeit über die Laufzeit des Vertrages.

16.3.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Versicherungen eine Klausel beinhalten, die die Versicherungsgesellschaft dazu verpflichtet, die Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 30 (dreißig) Tagen über Änderungen, Stornierung oder Ablauf der Versicherungen zu informieren.

16.3.6 Der Auftragnehmer veranlasst, dass seine Versicherungsgesellschaften auf alle Regressforderungen gegenüber der Gruppe der Gesellschaft in dem Umfang verzichtet, wie der Auftragnehmer unter diesem Vertrag Haftungen übernommen hat.

16.3.7 Der Auftragnehmer legt der Gesellschaft auf deren Verlangen Nachweise über den ordnungsgemäßen Abschluss aller erforderlichen Versicherungen vor.

16.3.8 Der Auftragnehmer überprüft auf Verlangen der Gesellschaft, ob die Versicherungsbedingungen sowie die versicherten Beträge die erwähnten Anforderungen erfüllen.

16.3.9 Versäumt es der Auftragnehmer entsprechend seiner Verpflichtungen unter Artikel 16.3.2 Versicherungen abzuschließen, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Versicherungen abzuschließen und eine Erstattung der Kosten vom Auftragnehmer zu fordern.

17 EIGENTUMSRECHTE, VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

17.1 Rechte an Informationen, Technologie und Erfindungen

- 17.1.1 Geschäftliche und technische Informationen, einschließlich Zeichnungen, Dokumente und Rechnerprogramme sowie alle anderen geistigen Eigentumsrechte, welche das Personal im Laufe und im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen am Arbeitsort der Gesellschaft für die Gesellschaft entwickelt hat, sind zusammen mit den davon angefertigten Kopien und unabhängig von der Art ihrer Speicherung, das Eigentum der Gesellschaft. Dasselbe gilt für von der Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer bereitgestellte Informationen.
- 17.1.2 Erfindungen, die vom Personal in Zusammenhang mit oder während der Erbringung der Leistungen entwickelt wurden oder die im Wesentlichen auf von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen basieren, sind im durch die geltenden Gesetze zulässigen Rahmen ebenfalls Eigentum der Gesellschaft.
- 17.1.3 Der Auftragnehmer informiert die Gesellschaft über diese Erfindungen, die Eigentum der Gesellschaft sind. Der Auftragnehmer stellt der Gesellschaft die notwendige Unterstützung beim Erwerb der Patente an den Erfindungen bereit. Die Gesellschaft erstattet dem Auftragnehmer alle angemessenen Kosten in Zusammenhang mit dieser Unterstützung, einschließlich einer Vergütung für Personal des Auftragnehmers oder andere Personen gemäß geltenden Gesetzen oder allgemeinen Vereinbarungen hinsichtlich der Vergütung von Erfindungen.
- 17.1.4 Die im ersten Abschnitt erwähnten Informationen und die im zweiten Abschnitt erwähnten Erfindungen dürfen vom Auftragnehmer oder vom Personal nur zum Zwecke der Leistungen verwendet werden. Jegliche Dokumentation, alle Computerprogramme und Kopien gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen bei Ablauf des Vertrags an die Gesellschaft zurück.
- 17.1.5 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Beschäftigungsverträge mit dem Personal Bestimmungen enthalten, die eine Übertragung geistiger Eigentumsrechte auf die Gesellschaft entsprechend dieses Absatzes zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ermöglichen, und dass das Personal auf Wunsch diese Übertragung durch eine schriftliche Erklärung bestätigt und/oder alle anderen notwendigen Maßnahmen ergreift, damit dieser Abschnitt Wirksamkeit erlangt.

17.2 Vertraulichkeit

- 17.2.1 Alle zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen werden vertraulich behandelt und dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die andere Partei gegenüber Dritten offengelegt werden, es sei denn diese Informationen:
- a) dürfen in Übereinstimmung mit Artikel 17.1 gegenüber Dritten offengelegt werden,
 - b) sind der fraglichen Partei auf anderem Wege als durch Verschulden des Personals zum Zeitpunkt des Erhalts der Informationen bereits bekannt, oder
 - c) sind oder werden der Öffentlichkeit auf irgendeine Weise, die kein Fehlverhalten der Gruppe der Gesellschaft oder der Gruppe des Auftragnehmers darstellt, bekannt, oder

- d) gelangen auf rechtmäßige Weise in Besitz von Dritten, ohne dass dabei eine Geheimhaltungspflicht besteht
- 17.2.2 Jede Partei kann jedoch in dem Umfang vertrauliche Informationen nutzen oder gegenüber Dritten offenlegen, wie es für die Erbringung und die Kontrolle der Leistungen und die Personalüberlassung notwendig ist.
- 17.2.3 In diesen Fällen stellen die Parteien sicher, dass die fragliche Partei gemäß Artikel 17.2 eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet.
- 17.2.4 Der Auftragnehmer darf nur mit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nicht grundlos verweigert werden darf, Informationen über die Leistungen oder den Vertrag veröffentlichen.
- 17.2.5 Die Bestimmungen von Artikel 17.2 hindern eine Vertragspartei nicht daran, vertrauliche Informationen in dem Umfang offenzulegen, wie dies durch eine staatliche oder ähnlich bevollmächtigte Behörde aufgrund geltender Gesetze gefordert wird, oder wie es durch ein Gericht zuständiger Rechtsprechung vorgeschrieben ist, oder im gesetzlich vorgeschriebenen erforderlichen Umfang gegenüber Dritten, vorbehaltlich jedoch, dass die offenlegende Partei, soweit dies möglich ist, die andere Partei vor dieser Offenlegung darüber informiert; noch hindern diese Bestimmungen die Gesellschaft daran, vertrauliche Informationen gegenüber ihren verbundenen Unternehmen offenzulegen.
- 17.2.6 Vertrauliche Informationen sind sicher aufzubewahren, Unterlagen sind in verschlossenen Ordnern aufzubewahren und elektronisch gespeicherte Informationen dürfen nur für autorisiertes Personal zugänglich sein.
- 17.2.7 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch, nachdem der Vertrag abgelaufen ist oder gekündigt wurde.
- 17.3 Datenschutz**
- 17.3.1 Die Parteien stellen sich im Rahmen der Vertragserfüllung möglicherweise gegenseitig Informationen zur Verfügung, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (in diesem Artikel als die „Personenbezogenen Daten“ bezeichnet). Die beiden Parteien verpflichten sich, die Verarbeitung und die Übermittlung dieser Personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit dem anzuwendenden Datenschutzrecht durchzuführen. Die Parteien ergreifen alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines Maßes an Sicherheit, das zur Vermeidung der Risiken der missbräuchlichen Verwendung und des Verlusts Personenbezogener Daten angemessen ist. Personenbezogene Daten im Sinne des anzuwendenden Datenschutzrechts werden nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages von den Parteien verarbeitet oder gegenüber irgendeiner Drittpartei offengelegt und sie werden auch nicht für eigene Zwecke und/oder zur Erstellung eines Profils analysiert. Die Parteien sind nach dem besagten anzuwendenden Recht verpflichtet, die Personenbezogenen Daten zu berichtigen und sie nach Erreichung des Zwecks, für welchen sie benötigt wurden, zu löschen und/oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

18 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

18.1 Abtretung des Vertrags

- 18.1.1 Die Gesellschaft hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten unter dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft nachweisen kann, dass der Abtretungsempfänger über die erforderliche Finanzkraft verfügt, um die vertraglichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen.
- 18.1.2 Der Auftragnehmer darf den Vertrag oder einen Teil oder eine Beteiligung daran nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft abtreten oder belasten. Diese Genehmigung darf nicht grundlos verweigert werden.

18.2 Ergänzungen

- 18.2.1 Ergänzungen zum Vertrag werden nur wirksam, wenn sie schriftlich und ordnungsgemäß unterzeichnet erfolgen und von den Parteien gemeinsam vereinbart wurden. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

18.3 Mitteilungen und Anspruchserhebungen

- 18.3.1 Sämtliche Mitteilungen und Schadensmeldungen, die den Bestimmungen des Vertrages unterliegen, sind schriftlich auf Deutsch abzufassen und an den jeweiligen Vertreter der Parteien gemäß Artikel 5 entweder an die im Vertrag genannte Anschrift oder an eine zu gegebener Zeit auf eine andere Weise mitgeteilte Anschrift zu senden.
- 18.3.2 Mitteilungen können durch persönliche Übergabe, als frankierte Briefpost oder auf elektronischem Wege übermittelt werden und gelten bei persönlicher Übergabe zum Zeitpunkt der Entgegennahme, bei elektronischer Übermittlung zum Zeitpunkt des Erhalts der Bestätigung der erfolgreichen Übermittlung und bei Versendung als frankierte Briefpost am fünften Werktag nach dem Tag ihrer Aufgabe bei der Post als zugegangen.
- 18.3.3 Die Nutzung der elektronischen Kommunikation für die Übermittlung von Dokumenten muss jederzeit in Übereinstimmung mit den international anerkannten Standards erfolgen. Der gewählte Standard muss die Verwendung digitaler Signaturen oder ähnlicher elektronischer Sicherheitsvorrichtungen, Verschlüsselung sowie das Ablegen und Abrufen unterstützen.

18.4 Geschäftsethik

- 18.4.1 Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und hält sich an international anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung. Die Gesellschaft hat ihr Verständnis dieser Standards ("Nachhaltigkeitsstandards") und ihre Erwartungen an Lieferanten im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben, der auf der Website von Wintershall Dea unter www.wintershalldea.com/de/supply-chain eingesehen werden kann.
- 18.4.2 Der Auftragnehmer hat die Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten und eine angemessene Due Diligence Prüfung in Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitsstandards durchzuführen.

- 18.4.3 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Subunternehmer und sonstigen Geschäftspartner zur Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
- 18.4.4 Die Gesellschaft hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 18.4.2 und 18.4.3 durch den Auftragnehmer entweder selbst oder durch Dritte nach vorheriger Ankündigung zu kontrollieren, zu überprüfen und zu auditieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderliche Unterstützung bei einer solchen Prüfung zu leisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bereitstellung von Informationen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften.
- 18.4.5 Wenn der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus diesem Artikel 18.4 verstößt oder ein Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsstandards vorliegt oder es wahrscheinlich ist, dass ein solcher Verstoß eintreten wird, ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Abhilfemaßnahmen zu verlangen. Wird ein solcher Verstoß nicht unverzüglich behoben oder kommt es zu wiederholten Verstößen, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung und die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag gemäß Artikel 14.2 und 14.3 zu kündigen.

19 MASSGEBLICHES RECHT UND STREITIGKEITEN

- 19.1.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen.
- 19.1.2 Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertrag ergeben und nicht durch eine einvernehmliche Vereinbarung ausgeräumt werden können, sind durch ein Gerichtsverfahren beizulegen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Gerichtsverfahren sind bei den Gerichten von Kassel/Hamburg, Deutschland, einzuleiten.
- 19.1.3 Der Auftragnehmer muss die Erbringung der Leistungen gemäß den Bestimmungen des Vertrags auch während der Rechtshängigkeit der Streitsache fortsetzen.